

#### **Vorbemerkungen:**

Nach § 26 Abs. 5 Kreisordnung NRW werden die Vertreter des Kreises, die Mitgliedschaftsrechte in Organen, Beiräten oder Ausschüssen von juristischen Personen oder Personenvereinigungen wahrnehmen, vom Kreistag bestellt oder vorgeschlagen. Ist mehr als 1 Vertreter des Kreises zu benennen, muss der Landrat oder der von ihm vorgeschlagene Bedienstete des Kreises dazu zählen.

Nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung NRW entscheidet der Kreisausschuss in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Kreistags unterliegen, falls eine Einberufung des Kreistags nicht rechtzeitig möglich ist.

#### **Erläuterungen:**

Auf Grund entsprechender Beschlüsse des Kreistages war Frau Kreisdirektorin a.D. Monika Lohr Mitglied der o.g. Gremien. Nach Ablauf ihrer Amtszeit sind Nachfolgeregelungen zu treffen.

Da bereits vor der nächsten Sitzung des Kreistages am 13.12.2007 verschiedene Gremien zu einer Sitzung zusammen kommen und die ordnungsgemäße Besetzung der Gremien zu gewährleisten ist, ist ein Eilbeschluss nach § 50 Abs. 3 Kreisordnung erforderlich.